Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—

Anfrage Besson Gumy Muriel / Bapst Bernard 2020-CE-56
Wann wird es die erste Wildhüterin-Fischereiaufseherin geben?

I. Anfrage

Seit mehreren Jahren werden vom Grossen Rat Anfragen zum Betrieb des Sektors Fauna, Biodiversität, Jagd und Fischerei des Amts für Wald und Natur eingereicht, insbesondere in Zusammenhang mit der Einstellung von Wildhütern-Fischereiaufsehern (QA 3104.12, QA 3085.12, QA3083.12, 2015-CE-30, 2017-CE-180).

2017 wollten Grossräte wissen, welche Kriterien von den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt sein müssen, ob Personen, die sich beworben hatten, im Kanton Freiburg wohnhaft waren und wenn ja, weshalb keine dieser Personen berücksichtigt worden war. Die Antwort des Staatsrats schien anzudeuten, dass das beste Dossier oft von ausserhalb des Kantons kam.

Im Sommer 2019 wurde eine Stelle für einen Wildhüter-Fischereiaufseher oder eine Wildhüterin-Fischereiaufseherin ausgeschrieben. Eine Freiburgerin mit einem soliden Dossier – namentlich mit Jagd- und Fischereipatent, Diplom als Naturpädagogin und perfekt zweisprachig – hatte ihre Bewerbungsunterlagen eingereicht. Es war das fünfte Mal, dass sie sich für eine solche Stelle bewarb. Das letzte Mal, im Jahr 2017, befand sie sich als einzige Freiburgerin und einzige weibliche Bewerberin unter den letzten vier Kandidaten. 2019 wurde sie hingegen nicht einmal für ein erstes Bewerbungsgespräch ausgewählt, obwohl sie ihr Dossier seither noch mit dem 2018 erworbenen Diplom als Naturpädagogin erweitert hatte. Zudem wurde sie vom Freiburgischen Bauernverband, dem Verband der Freiburger Jäger und dem Freiburgischen Verband der Fischereivereine offiziell unterstützt. Die drei Verbände anerkannten nicht nur die Qualität ihres Dossiers, sie befürworteten auch die Aufnahme einer Frau in diesen Beruf. Bis heute war in der Tat noch nie eine Frau als Wildhüterin-Fischereiaufseherin tätig.

Aufgrund dieser Feststellungen richten wir die folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Ist die Bereitschaft, im Kanton Freiburg endlich eine Frau in den Kreis der Wildhüter-Fischereiaufseher aufzunehmen, wie das die betroffenen Verbände und die Gesellschaft im Allgemeinen zu wünschen scheinen, wirklich vorhanden?
2. Sollte der Kanton Freiburg im Bereich der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nicht eine Vorbildfunktion einnehmen, vor allem in sogenannten Männerberufen?
3. Die Wahl des Amts fiel, wie es scheint, auf eine junge Frau aus dem Kanton Aargau, die ihre Kandidatur jedoch, kaum war ihr die Stelle zugesprochen, zurückzog. Handelte es sich bei dieser Frau in Wirklichkeit um eine Alibikandidatin?

4. Welche Rolle spielen die amtierenden Wildhüter-Fischereiaufseher im Auswahlverfahren? Kann es sein, dass ihre Stellungnahme oder ihre Absicht, keine Frau in ihren Berufsstand aufnehmen zu wollen, entscheidend ist? Entscheidet der Sektor bzw. das Amt völlig unvoreingenommen?
5. Warum wird das Dossier dieser Freiburger Kandidatin systematisch zurückgewiesen?
6. Für die im August 2019 ausgeschriebene Stelle für eine Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder einen Wildhüter-Fischereiaufseher war als Datum für den Stellenantritt März 2020 angegeben. Am 1. März ist die besagte Stelle jedoch nach wie vor vakant. Weshalb wurde niemand eingestellt, obwohl beim Sektor Dossiers eingereicht worden waren, die die Anforderungen erfüllten? Und warum wurde diese Stelle nicht erneut ausgeschrieben?

20. März 2020

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat nicht die Absicht, einen Einzelfall zu kommentieren oder auf die Details eines speziellen Anstellungsverfahrens einzugehen, namentlich aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre. Der Staatsrat weist ausserdem darauf hin, dass eine nicht berücksichtigte Bewerberin die Möglichkeit hat, den Entscheid anzufechten und Beschwerde einzureichen. In einem solchen Fall ist es Sache des Kantonsgerichts, diese Frage im Einzelfall zu prüfen. Der Staatsrat beantwortet die gestellten Fragen daher nur allgemein.

1. *Ist die Bereitschaft, im Kanton Freiburg endlich eine Frau in den Kreis der Wildhüter-Fischereiaufseher aufzunehmen, wie das die betroffenen Verbände und die Gesellschaft im Allgemeinen zu wünschen scheinen, wirklich vorhanden?*

Die Bereitschaft, eine Frau in den Kreis der Wildhüter-Fischereiaufseher aufzunehmen, besteht in der Tat, was im Übrigen die Tatsache bezeugt, dass die betreffende Stelle nach Abschluss des Auswahlverfahrens einer Frau angeboten wurde, wie das auch die Urheberin und der Urheber der Anfrage festgestellt haben. Diese Kandidatin hat das Angebot leider abgelehnt. Das Geschlecht der Bewerberin oder des Bewerbers kann jedoch nicht das einzige Auswahlkriterium darstellen. Bei gleichen Kompetenzen setzt sich das Amt dafür ein, weiblichen Kandidaturen den Vorzug zu geben. Zudem weist es in den Stellenanzeigen weiterhin darauf hin, dass weibliche Kandidaturen ausdrücklich willkommen sind.

2. *Sollte der Kanton Freiburg im Bereich der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nicht eine Vorbildfunktion einnehmen, vor allem in sogenannten Männerberufen?*

Der Staat Freiburg hat tatsächlich eine Vorbildfunktion, wenn es um die ausgewogene Vertretung der Geschlechter geht. Dieser Grundsatz ist im Gesetz über das Staatspersonal (Art. 4 StPG) und im Reglement über das Staatspersonal (Art. 20 StPR) verankert. Art. 4 StPG erwähnt die Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frau und Mann als eines seiner Grundprinzipien. Die Personalpolitik des Staates ist namentlich im «Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung» (PGKV) konkretisiert.

Was die Wildhüter-Fischereiaufseher betrifft, ist die Anstellung einer Frau ein klar erklärtes und von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft kommuniziertes Ziel. Dieses Anliegen hat das Amt für Wald und Natur, unterstützt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, dazu veranlasst, bei gleichen Kompetenzen der Bewerbung einer Frau den Vorzug zu geben. Es wurde mit Bedauern zu Kenntnis genommen, dass die gewählte Kandidatin ihre Bewerbung zurückzog.

3. *Die Wahl des Amts fiel, wie es scheint, auf eine junge Frau aus dem Kanton Aargau, die ihre Kandidatur jedoch, kaum war ihr die Stelle zugesprochen, zurückzog. Handelte es sich bei dieser Frau in Wirklichkeit um eine Alibikandidatin?*

Die ursprünglich berücksichtigte Bewerbung wies sämtliche für die Stelle als Wildhüterin-Fischereiaufseherin erforderlichen Fähigkeiten auf. Die Kandidatin wurde zu mehreren Gesprächen eingeladen und hatte sich ausserdem verpflichtet, in den Kanton Freiburg zu ziehen, sollte die Wahl auf sie fallen. Was die Gründe betrifft, die die Kandidatin nach Abschluss des Auswahlverfahrens für ihren Rückzug angab, so gibt der Staatsrat keinen Kommentar zu einem einzelnen Dossier ab.

4. *Welche Rolle spielen die amtierenden Wildhüter-Fischereiaufseher im Auswahlverfahren? Kann es sein, dass ihre Stellungnahme oder ihre Absicht, keine Frau in ihren Berufsstand aufnehmen zu wollen, entscheidend ist? Entscheidet der Sektor bzw. das Amt völlig unvoreingenommen?*

Wie bei jedem Anstellungsverfahren ist die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers in ihr/sein zukünftiges Amt oder ihren/seinen zukünftigen Sektor eines der Kriterien, das berücksichtigt wird, jedoch bei weitem nicht das einzige. Die ILFD als Anstellungsbehörde hat im Übrigen Zugang zu sämtlichen Bewerbungsdossiers und wird zu der vom betroffenen Amt vorgeschlagenen Gewichtung beigezogen.

5. *Warum wird das Dossier dieser Freiburger Kandidatin systematisch zurückgewiesen?*

Unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Datenschutz, das Personen und ihre Integrität schützt, kommentiert der Staatsrat keine persönlichen Dossiers. Er erinnert jedoch daran, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber auf eine Stelle kein Anspruch auf Anstellung besteht (Art. 27 Abs. 1 StPG). Macht eine Person jedoch ein auf konkreten Anhaltspunkten beruhendes diskriminierendes Motiv für die Nichtanstellung geltend, namentlich in Zusammenhang mit dem Geschlecht, dem Zivilstand oder der Herkunft, so kann sie von der Anstellungsbehörde eine Begründung des Entscheids verlangen (Art. 27 Abs. 2 StPG).

6. *Für die im August 2019 ausgeschriebene Stelle für eine Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder einen Wildhüter-Fischereiaufseher war als Datum für den Stellenantritt März 2020 angegeben. Am 1. März ist die besagte Stelle jedoch nach wie vor vakant. Weshalb wurde niemand eingestellt, obwohl beim Sektor Dossiers eingereicht worden waren, die die Anforderungen erfüllten? Und warum wurde diese Stelle nicht erneut ausgeschrieben?*

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die betreffende Stelle im Rahmen des Auswahlverfahrens besetzt worden ist. Die Person, die berücksichtigt wurde, wird ihre Stelle demnächst antreten.

25. Mai 2020